

Gemeinde Hasselroth, Gemarkung Niedermittlau

Begründung

Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich

„Batteriespeicher Niedermittlau“

Vorentwurf

Planstand: 09.10.2025

Projektnummer: 25-3112

Projektleitung: Bode

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| 1. Vorbemerkungen und Rahmenbedingungen | 2 |
| 1.1 Planerfordernis und -ziel..... | 2 |
| 1.2 Räumlicher Geltungsbereich und verkehrliche Erschließung | 5 |
| 1.3 Regionalplanung | 6 |
| 1.4 Vorbereitende Bauleitplanung..... | 7 |
| 1.5 Verbindliche Bauleitplanung | 7 |
| 2. Verfahrensart und -stand | 7 |
| 3. Berücksichtigung umweltschützender Belange | 8 |
| 3.1 Umweltprüfung und Umweltbericht | 8 |
| 3.2 Klimaschutz..... | 8 |
| 3.3 Biotopschutz / Vegetation / Artenschutz..... | 8 |
| 3.4 Kompensationsplanung | 9 |
| 4. Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz | 9 |
| 4.1 Überschwemmungsgebiet | 9 |
| 4.2 Oberirdische Gewässer..... | 9 |
| 4.3 Wasserschutzgebiete | 9 |
| 4.4 Wasserversorgung | 9 |
| 4.5 Abwasserbeseitigung | 10 |
| 5. Altlastenverdächtige Flächen, Baugrund und vorsorgender Bodenschutz | 10 |
| 5.1 Altlastenverdächtige Flächen..... | 10 |
| 5.2 Kampfmittel | 10 |
| 5.3 Vorsorgender Bodenschutz | 10 |
| 6. Denkmalschutz..... | 11 |
| 7. Immissionsschutz | 11 |
| 8. Weitere nachrichtliche Übernahmen und Hinweise..... | 11 |
| 8.1 DIN-Normen..... | 11 |
| 9. Bodenordnung..... | 12 |

1. Vorbemerkungen und Rahmenbedingungen

1.1 Planerfordernis und -ziel

Die Firma NE STORAGE GmbH, Feldstraße 4, 63636 Brachttal (Tochterfirma der Next Energie GmbH) beabsichtigt die Errichtungen und den Betrieb einer Batterie-Speicheranlage in der Gemeinde Hasselroth zur netzdienlichen Nutzung von Solarstrom. Der Planstandort befindet sich im unmittelbaren Umfeld von vier bestehenden Solarparks, die über die neu errichtete und inzwischen bestehende Übergabestation gegenüber dem Umspannwerk Niedermittlau an das öffentliche Netz angebunden sind.

Der geplante Batteriespeicher soll der Zwischenspeicherung von Strom, der durch die benachbarten Solaranlagen in der Gemeinde Hasselroth und der Gemeinde Freigericht erzeugt wird, dienen. Ziel ist es, die Effizienz und Netzverträglichkeit der Photovoltaikanlagen zu steigern, indem Stromüberschüsse, die tagsüber erzeugt werden und nicht unmittelbar ins öffentliche Netz eingespeist werden können, temporär gespeichert und zu einem späteren Zeitpunkt – insbesondere in den Morgen- und Abendstunden – kontrolliert in das Stromnetz eingespeist werden. Dadurch soll ein Beitrag zur Netzstabilität, zur besseren Nutzung erneuerbarer Energien und zur lokalen Versorgungssicherheit geleistet werden.

Die Erweiterung des Übergabepunktes durch Speicheranlagen muss zu diesem Zweck in unmittelbarer Nähe zum Umspannwerk erfolgen. Eine Verortung der Anlage würde zusätzliche Eingriffe in Landschaft und Netzinfrastruktur (z. B. durch neue Anschlusstrassen) erforderlich machen und die technische Effizienz mindern.

Der Standort ist durch die bestehende Übergabestation infrastrukturell vorgeprägt und bereits technisch in Anspruch genommen. Die räumliche Nähe zu der bestehenden Übergabestation und den Umspannwerk wurde vom Netzbetreiber Kreiswerke Main-Kinzig (Kreiswerke Main-Kinzig, Geschäftsbereich Stromnetze, Schreiben vom 21. Februar 2025) ausdrücklich befürwortet und stellt ein maßgebliches Kriterium für die Standortwahl dar:

Die (...) geplante Batteriegrößspeicheranlage in der Gemarkung Niedermittlau (...) würde aus Sicht der Kreiswerke Main Kinzig GmbH einen entscheidenden Beitrag zur Stabilisierung unseres Stromnetzes und zur Sicherstellung einer verlässlichen Energieversorgung beitreten. Die Installation würde es daher ermöglichen, die vorherrschenden fluktuierenden elektrischen Einspeiseleistungen von Photovoltaikanlagen durch Verlagerung in die sonnenlosen Nachtstunden teilweise bzw. gänzlich auszugleichen. Hierdurch werden nicht nur unsere MS-Netze maßgeblich entlastet, sondern auch die fluktuierenden Einspeiselastspitzen massiv reduziert, was eine gleichmäßige und homogene Energieeinspeisung in das öffentliche Netz zur Folge hätte.

Die Errichtung des Batteriespeichers würde somit die lokale Versorgungssicherheit unterstützen und erhöht gleichzeitig die Resilienz des Stromnetzes, indem Überschussenergie gespeichert und bedarfsgerecht in die Nachtstunden verlagert werden kann.

Insbesondere im Hinblick auf die zunehmende Einspeisung erneuerbarer Energien in unserer Region wird die Anlage dazu beitragen, das Stromnetz stabil zu halten und Schwankungen der Einspeisung besser auszugleichen, die durch Wetterabhängigkeit und regionale Erzeugungsspitzen entstehen können.

Wir stimmen daher (...) überein, dass die (...) geplante Batteriespeicheranlage durch die Verschiebung von Einspeiselastspitzen in die Nachtstunden einen „netzdienlichen Effekt“ zur öffentlichen Versorgung mit Elektrizität darstellt und einen signifikanten Beitrag zur Stabilisierung und Effizienz des lokalen Stromnetzes beträgt. Darüber hinaus stärkt die Anlage die Integration erneuerbarer Energien in die regionale Stromversorgung und unterstützt die nachhaltige Entwicklung unserer Energiewirtschaft.

Nach Abstimmungen mit den Kreisbehörden kann das Projekt allerdings nicht auf Basis des § 35 Abs. 1 BauGB als privilegiertes Vorhaben genehmigt werden. Die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen soll daher auf Grundlage des § 35 Abs. 2 BauGB erfolgen. Demnach können „sonstige Vorhaben“ im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Die Erschließung der Planfläche ist vorliegend über bestehende Wirtschaftswege sichergestellt. Allerdings stehen dem Vorhaben gegenwärtig gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB die Darstellungen des wirk samen Flächennutzungsplanes (Fläche für die Landwirtschaft) als öffentlicher Belang entgegen, so dass von Seiten der Gemeinde die vorliegende Änderung des wirk samen Flächennutzungsplanes anstrebt wird.

§ 35 Abs. 3 BauGB führt unter den Ziffern 2. bis 8. ferner aus:

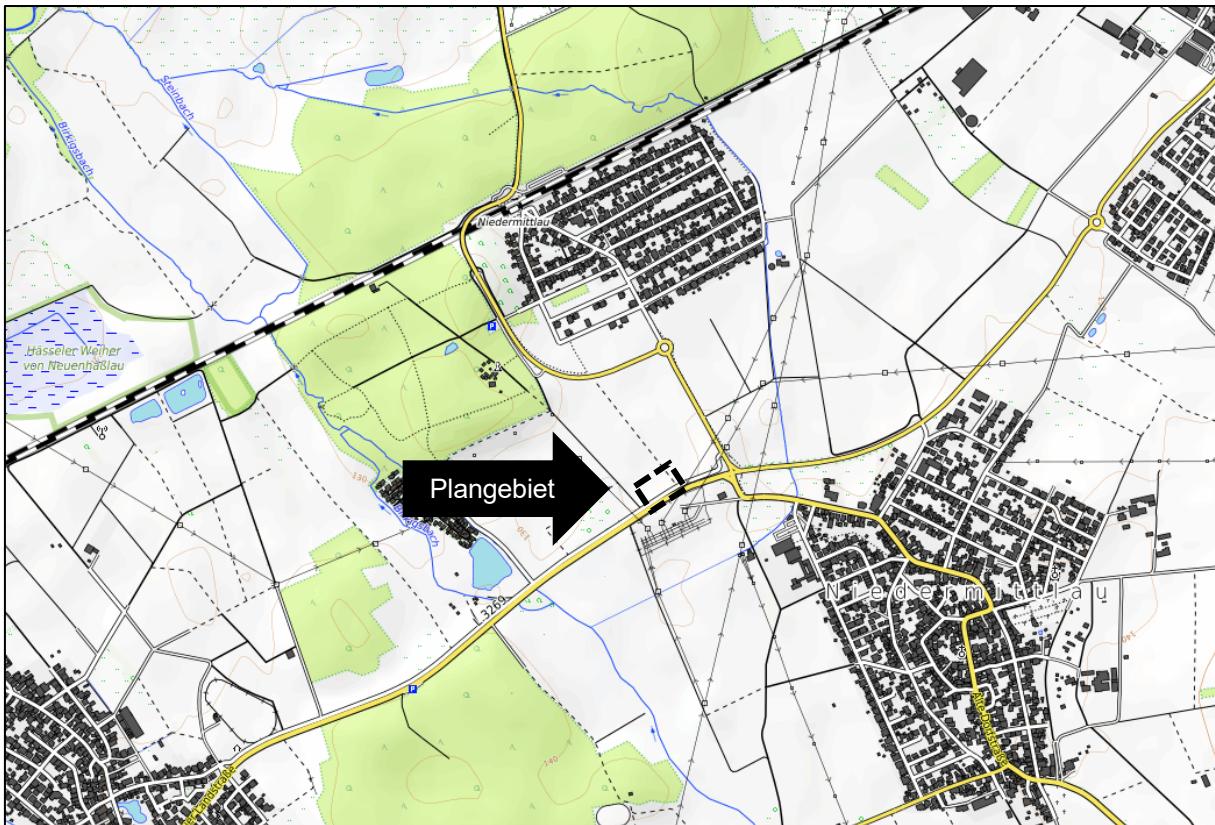
Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben

(...)

- den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,
- schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
- unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,
- die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder
- die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

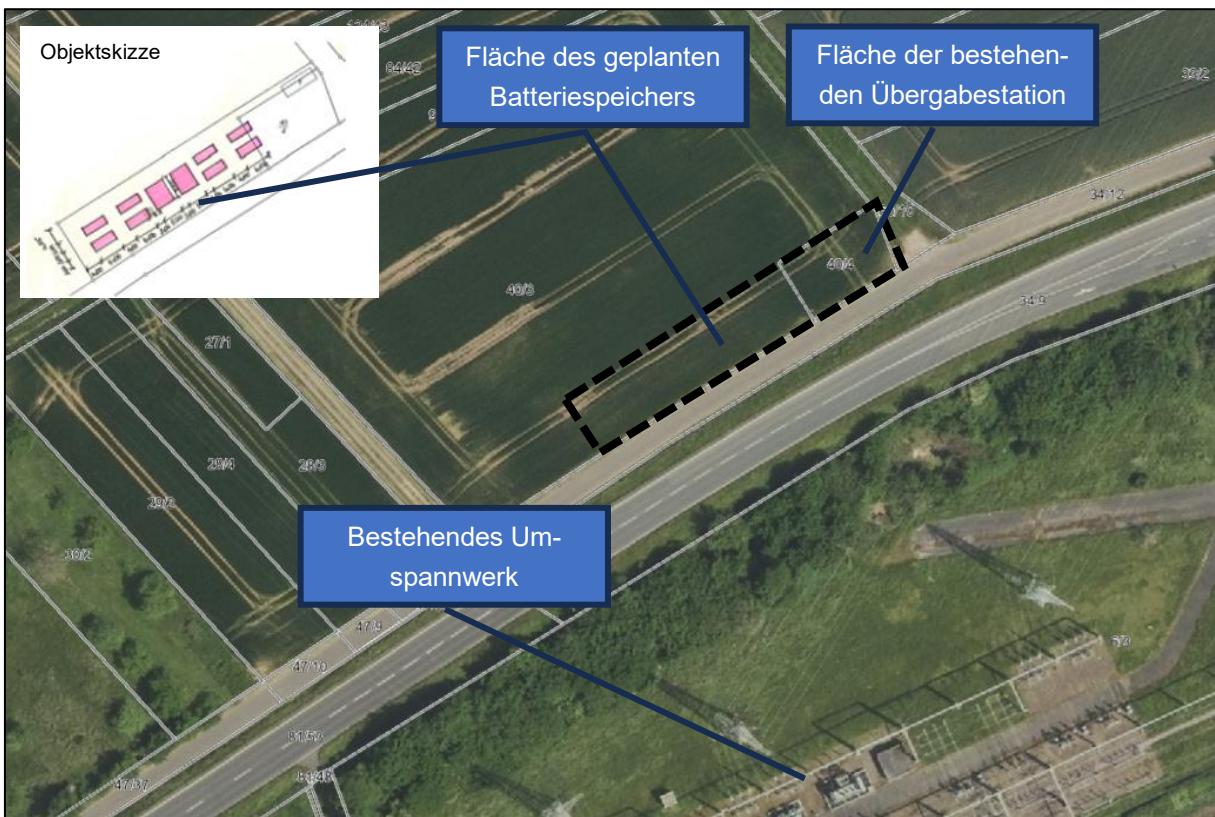
Nach diesseitiger Einschätzung können die o.g. Belange im vorliegenden Fall (Errichtung einer netzdienlichen Batteriespeicheranlage auf einer Grundstücksfläche von rd. 700 qm in unmittelbarer Nähe zum Umspannwerk) ausgeschlossen werden.

Lage des Plangebiets



Quelle: OpenStreetMap (www.openstreetmap.org; 10/2025), bearbeitet

Luftbild



Quelle: © HVBG | Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation / Daten- aufbereitung und -bereitstellung: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, bearbeitet

1.2 Räumlicher Geltungsbereich und verkehrliche Erschließung

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebiets liegt westlich von Niedermittlau und umfasst rd. 1.200 qm Fläche. Auf die Fläche des geplanten Batteriespeichers (Flst. 40/6) entfallen rd. 700 qm. Das Flst. 40/4 ist der bestehenden Übergabestation zuzurechnen und wird mit in den Geltungsbereich einbezogen. Südlich grenzt ein asphaltierter landwirtschaftlicher Weg und die Landesstraße L 3269 an. Die Erschließung ist damit gesichert. Südlich der Landesstraße befindet sich das Umspannwerk. Westlich, nördlich und östlich befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Die Ortslage von Niedermittlau beginnt rd. 400 m östlich.

Für das Vorhaben ist eine Beanspruchung der Bauverbotszone der Landesstraße L3269 notwendig. Der Vorhabenträger hat entsprechend auf Ebene der konkreten Objektplanung einen Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 23 Abs. 1 HStrG beantragt. Für die bauliche Umsetzung ist vorgesehen, rund 5,50 m des 20 m breiten Bauverbotsstreifens der Landesstraße in Anspruch zu nehmen. Die L 3269 liegt an dieser Stelle ca. 2 m höher als der parallel verlaufende Versorgungsweg und das Baugrundstück. Aufgrund dieser topografischen Situation wird die geplante Anlage das Straßenprofil nicht tangieren und weder die Verkehrssicherheit noch die Unterhaltung der Landesstraße beeinträchtigen. Mit Schreiben vom 09.10.2025 hat Hessen Mobil eine Ausnahme für die Errichtung des Batteriespeichers innerhalb der Bauverbotszone gemäß § 23 HStrG unter Auflagen erteilt.

Fotodokumentation der geplanten Fläche



Quelle: next energy, T. Ott

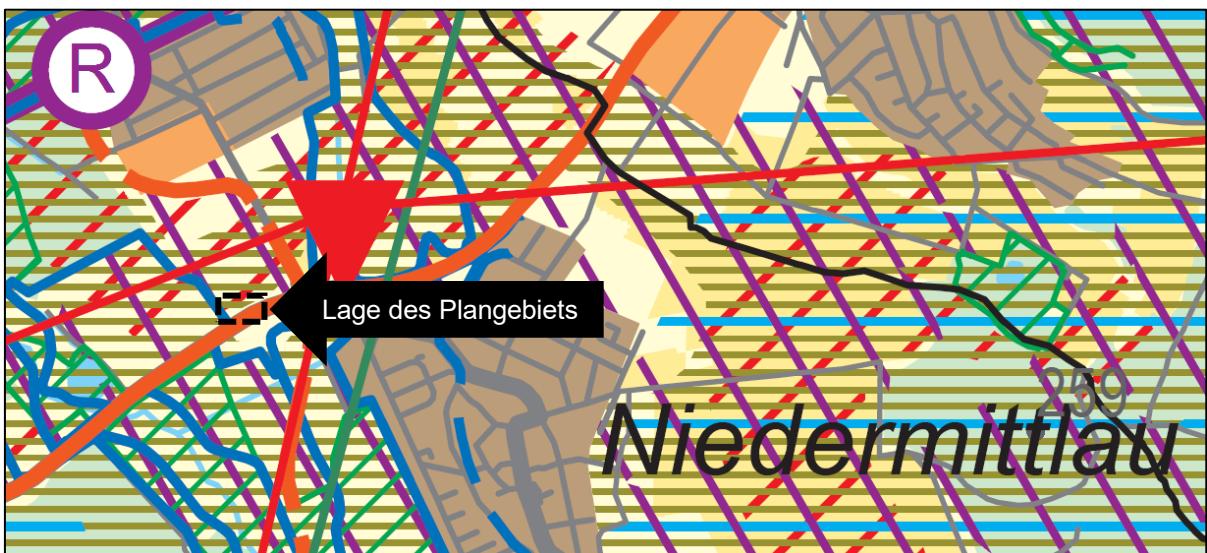
1.3 Regionalplanung

Der Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 stellt den Bereich des Plangebietes als *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (G)*, *Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen (G)* sowie als *Vorranggebiet Regionaler Grünzug (Z)* dar.

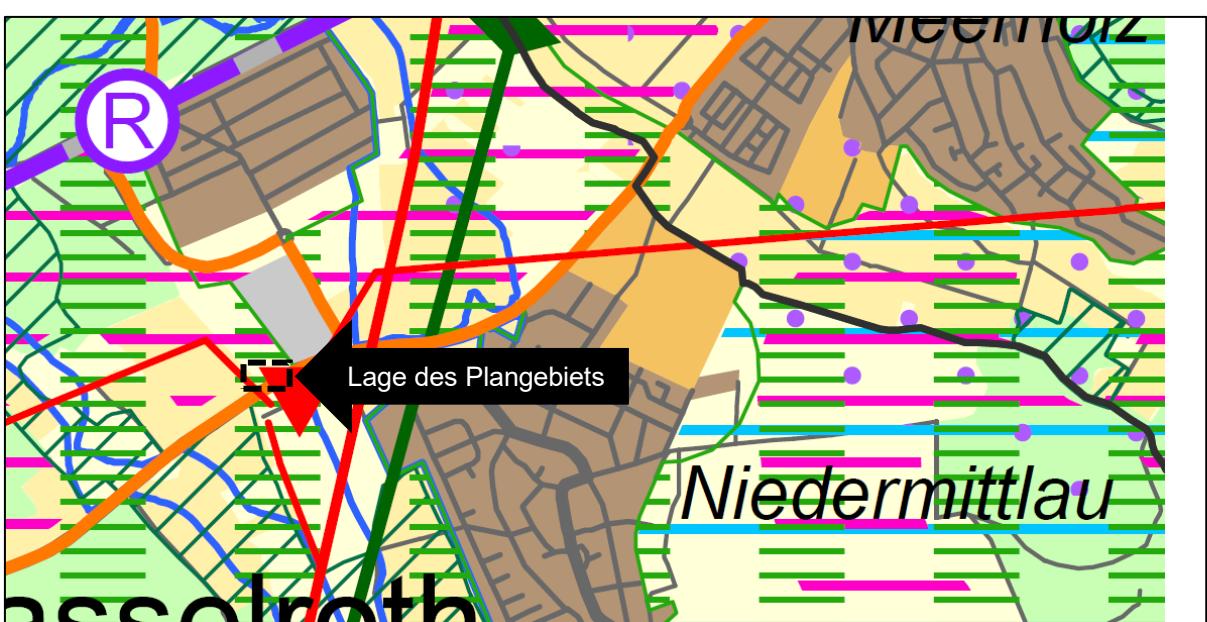
Im Entwurf / Vorentwurf 2025 des Regionalplan Südhessen und Regionaler Flächennutzungsplan für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main (Bekanntmachung im Staatsanzeiger vom 15. September 2025) finden sich ebenfalls diese genannten Darstellungen. Sie werden dort allerdings ergänzt durch ein Vorranggebiet Industrie und Gewerbe, Planung (Z), welches sich unmittelbar östlich anschließt.

Es wird davon ausgegangen, dass die Ziele der Raumordnung und Landesplanung aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens gewahrt werden.

Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010



Entwurf / Vorentwurf 2025 des Regionalplan Südhessen und Regionaler Flächennutzungsplan



Quelle: Regierungspräsidium Darmstadt (beide)

1.4 Vorbereitende Bauleitplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Hasselroth stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Zudem wird (nachrichtlich) ein Gebiet oberflächennaher Lagerstätten dargestellt. Im Zuge der Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes werden Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Zweckbestimmung: Elektrizität – Batteriespeicher dargestellt. Die bestehende Übergabestation wird entsprechend in der Legende der FNP-Änderung vermerkt. Auf eine weitere Differenzierung wird aufgrund der Maßstäblichkeit und der Flächengrößen jedoch verzichtet.

Ausschnitt wirksamer Flächennutzungsplan



Quelle: Gemeinde Hasselroth

1.5 Verbindliche Bauleitplanung

Für das Plangebiet besteht bisher kein Bebauungsplan oder anderweitige städtebauliche Satzung.

2. Verfahrensart und -stand

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

| | |
|--|-----------------------|
| Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB | _____ |
| | Bekanntmachung: _____ |
| Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB | _____ |
| | Bekanntmachung: _____ |

| | |
|---|--------------------------------|
| Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB | Frist: _____ |
| Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB | _____ Bekanntmachung: _____ |
| Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB | Frist analog § 3 Abs. 2 BauGB |
| Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB | _____ |

Die Bekanntmachungen erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Hasselroth.

3. Berücksichtigung umweltschützender Belange

3.1 Umweltprüfung und Umweltbericht

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an die EU-Richtlinien (EAG Bau, BGBl. I S.1359) am 20.07.2004 ist die Notwendigkeit zur Aufnahme eines Umweltberichtes in die Begründung zum Bebauungsplan bzw. des Flächennutzungsplanes eingeführt worden (§ 2a BauGB). Darin sollen die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten Belange des Umweltschutzes systematisch zusammengetragen und bewertet werden. Im Zuge der Bauleitplanung wird daher ein Umweltbericht erarbeitet, dessen Inhalt entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB aufbereitet wird. Nach § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Die Ergebnisse des Umweltberichts und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung entsprechend zu berücksichtigen. Die Erarbeitung des Umweltberichts erfolgt durch das Büro „Planungsgruppe Grün“ im Rahmen eines eigenständigen Dokumentes, welches den Planunterlagen beiliegt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf dieses Dokument verwiesen.

3.2 Klimaschutz

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien zu berücksichtigen. Gegenstand des vorliegenden Flächennutzungsplanes ist die Errichtung einer Batteriespeicheranlage zur Speicherung regenerativer Energie. Das Vorhaben trägt damit aktiv zum Klimaschutz bei und erzeugt keine Emissionen.

3.3 Biotopschutz / Vegetation / Artenschutz

Die Belange des Biotop- und Artenschutzes werden durch das Büro „Planungsgruppe Grün“ im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den Umweltbericht verwiesen.

3.4 Kompensationsplanung

Die Kompensationsplanung wird durch das Büro „Planungsgruppe Grün“ im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den Umweltbericht verwiesen.

4. Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz

In Anlehnung an die Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bau- leitplanung vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz aus 2023 wird die Wasserversorgung und Schonung der Grundwasservorkommen, Abwasser- beseitigung und Abflussregelung wie folgt behandelt:

4.1 Überschwemmungsgebiet

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder über- schwemmungsgefährdeten Gebiet.

4.2 Oberirdische Gewässer

Im Plangebiet befinden sich keine oberirdischen Gewässer.

Hinweis aus dem Verfahren: Die Planung beinhaltet nicht bzw. ersetzt nicht wasserrechtliche Genehmigungen für eventuell nötige Gewässerkreuzungen oder Anlagen im Überschwemmungsgebiet (z.B. für außerhalb des Plangebiets nötige Zuwegungen oder Leitungstrassen). Solche Genehmigungen müssen gesondert beim Kreisausschuss des MKK, Abteilung Wasser- und Bodenschutz beantragt werden.

4.3 Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Hinweise für den Vollzug: Zur Vermeidung von Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch aus- laufendes Öl und Benzin ist darauf zu achten, dass nur sorgfältig gepflegte Maschinen nach dem aktu- ellen Stand der Technik eingesetzt werden.

Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser sind entsprechende Schutzmaßnahmen gemäß der aktuellen Gesetzeslage (WHG, LWG) und dem Stand der Technik umzusetzen. Kraftstoffe, Hydraulik- und Mineralöle sind nur auf befestigten und gegenüber dem Untergrund abgedichteten Flä- chen in dafür zugelassenen Behältnissen zu lagern. Ölbindemittel sind auf der Baustelle in ausreichen- der Menge vorzuhalten. Betonfahrzeuge und -maschinen sind nur auf eigens für diesen Zweck einge- richteten Anlagen und Flächen, und nicht auf unbefestigten Flächen zu reinigen.

Sollte eine Lagerung wassergefährdender Stoffe stattfinden, ist diese bei der Abteilung Wasser- und Bodenschutz beim Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises, Zum Wartturm 11-13, 63571 Gelnhausen anzugeben.

4.4 Wasserversorgung

Sowohl beim Bau als auch beim Betrieb der Anlage wird kein Trinkwasser benötigt. Der Brandschutz wird durch das auf den Tanklöschfahrzeugen der Feuerwehr mitgeführte Wasser und anderen Lösch- mitteln und die Bereitstellung von Feuerlöschern im Bereich der Anlage sichergestellt.

4.5 Abwasserbeseitigung

Im Plangebiet fällt weder beim Bau noch beim Betrieb der Anlage Schmutzwasser an. Niederschlagswasser von den Dächern der Speicheranlagen kann auf den nebenliegenden Grundstücksflächen versickern. Darüber hinaus sei auf die allgemein geltenden gesetzlichen Regelungen hingewiesen:

Gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 WHG: *Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, so weit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.*

Gemäß § 37 Abs. 4 Satz 1 HWG: *Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.*

5. Altlastenverdächtige Flächen, Baugrund und vorsorgender Bodenschutz

5.1 Altlastenverdächtige Flächen

Altlasten oder Verdachtsflächen im Plangebiet sind nicht bekannt. Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist jedoch auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Der Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung ist umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.1, Bodenschutz, mitzuteilen. Es wird in diesem Zusammenhang auf die "Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbefangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen" des hessischen Umweltministeriums hingewiesen. Die DIN 19731, DIN 18915 und DIN 19639 sind bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten.

5.2 Kampfmittel

Gegenwärtig liegen noch keine Informationen bzgl. Kampfmitteln im Plangebiet vor.

5.3 Vorsorgender Bodenschutz

Im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes wird auf die "Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbefangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen" des hessischen Umweltministeriums hingewiesen. Die DIN 19731, DIN 18915 und DIN 19639 sind bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten. Nachfolgend werden verschiedene Empfehlungen zum vorsorgenden Bodenschutz aufgeführt, die als Hinweise für die Planungsebenen der Bauausführung und Erschließungsplanung vom Bauherrn / Vorhabenträger zu beachten sind:

1. Maßnahmen zum Bodenschutz bei der Baudurchführung, beispielsweise Schutz des Mutterbodens nach § 202 BauGB.
2. Vermeidung von Bodenverdichtungen durch Aufrechterhaltung eines durchgängigen Porensystems bis in den Unterboden, d.h. Erhaltung des Infiltrationsvermögen.
3. Baustelleneinrichtung und Lagerflächen nach Möglichkeit im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Boden anlegen (ggf. Verwendung von Geotextil, Tragschotter).
4. Ausweisung von Bodenschutz- / Tabuflächen bzw. Festsetzungen nicht überbaubarer Grundstücksflächen.
5. Absperrung von Schutzflächen mit Bauzäunen. Bodenschonende Einrichtung und Rückbau von Baustelleneinrichtungsflächen.

6. Vermeidung von Fremdzufluss während der Bauphase. Anlegen von Rückhalteeinrichtungen und Retentionsflächen.
7. Technische Maßnahmen zum Erosionsschutz.
8. Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731).
9. Kennzeichnung von Boden-Lagerflächen vor Ort. Begrenzung der Höhe von Boden-Mieten auf 2 m bzw. 4 m (bei Ober- bzw. Unterboden), etc.
10. Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Wiederverwertung des Bodenaushubs am Eingriffsort.
11. Angaben zu Ort und Qualität der Verfüllmaterialien.
12. Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden nach Abschluss der Bauarbeiten und vor Auftrag des Oberbodens und Eingrünung (Tiefenlockerung).
13. Zuführen organischer Substanz und Kalken (Erhaltung der Bodenstruktur, hohe Gefügestabilität, hohe Wasserspeicherfähigkeit sowie positive Effekte auf Bodenorganismen).
14. Zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht kann die Arbeitshilfe „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen -HMUKLV Stand März 2017“ hilfsweise herangezogen werden.

6. Denkmalschutz

Denkmäler im Plangebiet sind nicht bekannt. Im Hinblick auf Bodendenkmäler sei darauf hingewiesen, dass Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, zum Beispiel Scherben, Steingeräte, Skelettreste, die bei Erdarbeiten entdeckt werden, gemäß § 21 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen sind. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 21 Abs. 3 HDSchG bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

7. Immissionsschutz

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Vorliegend sind keine immissionsschutzrechtlichen Belange erkennbar, die einer weitergehende Betrachtung erfordern. Schutzbedürftige Nutzungen grenzen nicht an.

Hinweise aus dem Verfahren: Die Errichtung der Batteriespeicheranlage hat entsprechend dem Stand der Technik so zu erfolgen, dass es zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen im Einwirkungsbereich der Baumaßnahme kommt. Hierbei sind unter anderem die AVV Baulärm und die 32. BlmSchV "Maschinenlärmenschutzverordnung" zu beachten.

8. Weitere nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

8.1 DIN-Normen

Sofern in den Festsetzungen des Bebauungsplanes keine anderen Datenquellen genannt sind, können alle aufgeführten DIN-Normen und Regelwerke in der Verwaltung der Gemeinde Hasselroth während der allgemeinen Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

9. Bodenordnung

Ein Verfahren zur Bodenordnung wird nicht erforderlich.

Planstand: 09.10.2025

Projektnummer: 25-3112

Projektleitung: Bode

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB
Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg
T +49 641 98441 22 Mail: info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de